

Jahresbericht 2016 des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 3 des Gesetzes zur Einsetzung eines Sächsischen Normenkontrollrates



Der vorliegende Bericht bezieht sich auf den Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016.

Inhaltsübersicht

- I. Zusammenfassung**
- II. Entwicklung des Erfüllungsaufwandes**
 - 1. Zahl der Anwendungsfälle**
 - 2. Erfüllungsaufwandsbilanzierung**
 - 3. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung**
 - 4. Erfüllungsaufwand der Ressorts**
- III. Ausgewählte Regelungsvorhaben im Berichtszeitraum**
- IV. Schlussfolgerungen**
- V. Ausblick**
- VI. Anlagen**
 - 1. Übersicht über die Geschäftsverteilung im Sächsischen Normenkontrollrat**
 - 2. Übersicht über die wichtigsten Termine des Sächsischen Normenkontrollrates, seiner Mitglieder sowie der Geschäftsstelle**
 - 3. Kosten des Sächsischen Normenkontrollrates**

I. Zusammenfassung

1. Durch die im Berichtszeitraum vom Sächsischen Normenkontrollrat geprüften Rechtsnormen ist der quantifizierbare jährliche Erfüllungsaufwand für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung um ca. 38.000 Stunden, ca. 2,2 Mio. Euro sowie 406 Stellen angestiegen. Zudem wurde für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung ein quantifizierbarer einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 5,3 Mio. Euro und ca. 1.600 Stunden ausgelöst.
2. Die vom Sächsischen Normenkontrollrat 2016 geprüften Regelungsvorhaben verursachten hauptsächlich Erfüllungsaufwand für den Freistaat und die Kommunen.
3. 2017 ist von einer größeren Zahl der dem Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates unterliegenden Regelungsvorhaben auszugehen.
4. Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ist eingeschränkt.
5. Die Arbeit des Sächsischen Normenkontrollrates hat nicht zu einer Verlängerung des Gesetzgebungsverfahrens geführt.
6. Noch nicht alle Ressorts sind der Verpflichtung zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes während der Erarbeitung des Regelungsentwurfes nachgekommen. Zudem waren die Bemühungen der Ressorts zur Ermittlung eines quantifizierbaren Erfüllungsaufwandes sehr unterschiedlich.
7. Dem Sächsischen Normenkontrollrat wurden keine bereits bestehenden landesrechtlichen Regelungen zur Prüfung vorgelegt (§ 4 Abs. 4 Sächsisches Normenkontrollratsgesetz).

II. Entwicklung des Erfüllungsaufwandes

1. Zahl der Anwendungsfälle

Seit 1. Januar 2016 sind die Ressorts gemäß der Verwaltungsvorschrift zum Sächsischen Normenkontrollratsgesetz verpflichtet, bei der Erstellung von Entwürfen von Gesetzen und Rechtsverordnungen, soweit eine Befassung der Staatsregierung erforderlich ist, den Erfüllungsaufwand im Sinne des § 2 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes (SächsNKRK) zu ermitteln. Der Erfüllungsaufwand umfasst danach den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, welche durch die Befolgung einer Vorschrift bei den Bürgern, der Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung entstehen. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 SächsNKRK entfällt das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates bei verschiedenen Regelungsvorhaben; es ist daher eingeschränkt. Zudem erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsNKRK gerade bei kostenintensiven Regelungen wie Ressortverordnungen, die keiner Kabinettsbefassung der Staatsregierung bedürfen, keine Darstellung des Erfüllungsaufwandes.

Insgesamt wurden vierzehn Regelungsvorhaben gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsNKRK geprüft und zwölf Stellungnahmen abgegeben. Es handelte sich um neun Stellungnahmen zu Entwürfen von Landesgesetzen sowie drei Stellungnahmen zu Entwürfen von Rechtsverordnungen.

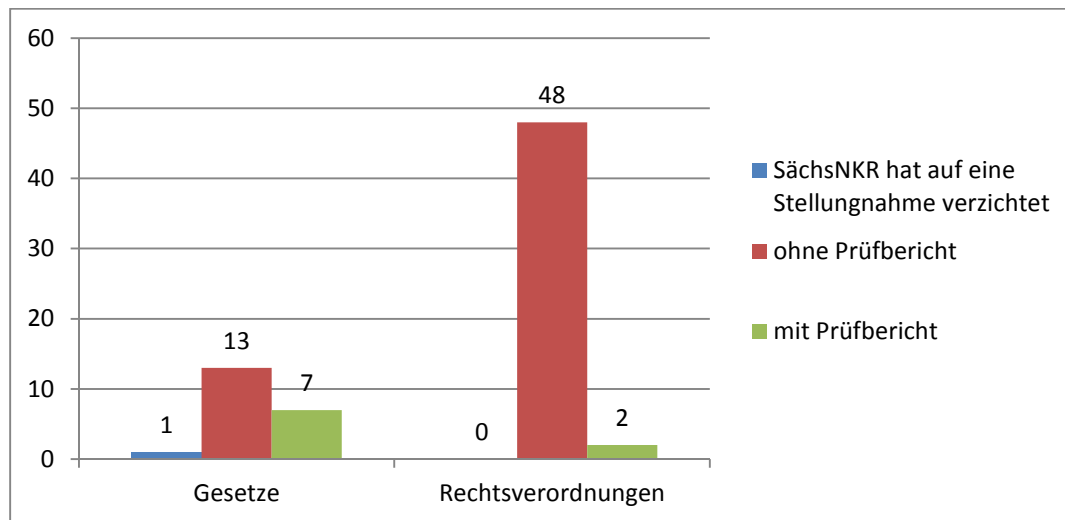
Die Sächsische Ministerentschädigungsverordnung, das Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen, das Zweite Gesetz zur Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung, das Haushaltsgesetz 2017/2018, das Haushaltsbegleitgesetz 2017/2018, die Sächsische E-Government-Gesetz-Durchführungsverordnung, das Zweite Gesetz zur Änderung des Landesjugendhilfegesetzes, das Gesetz zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes sowie das Gesetz zur Neuregelung der Berufsakademie im Freistaat Sachsen und Aktualisierung von gesetzlichen Regelungen für den tertiären Bildungsbereich sind im Jahr 2016 vom Kabinett mit einer Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates beschlossen worden. Beim Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung erfolgte eine Beteiligung des Sächsischen Normenkontrollrates erst nach der abschließenden Kabinettsbefassung. Zu den Entwürfen eines Sächsischen Straßenverkehrsrechtsgesetzes sowie einer Verordnung zur Änderung der Sächsischen Laufbahnverordnung und der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachrichtung Polizei hat eine abschließende Kabinettsbefassung noch nicht stattgefunden. Das Gesetz zur

Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen, das Zweite Gesetz zur Änderung des Landesjugendhilfegesetzes sowie das Gesetz zur Neuregelung der Berufsakademie im Freistaat Sachsen und Aktualisierung von gesetzlichen Regelungen für den tertiären Bildungsbereich wurden noch nicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

Zum Entwurf eines Gesetzes zu den Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen hat der Sächsische Normenkontrollrat auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet, weil es sich um eine weitgehend regelgebundene Gesetzessystematik handelte. Aufgrund der Betroffenheit des Sächsischen Normenkontrollrates in eigenen Angelegenheiten hat dieser auch beim Entwurf des ersten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Normenkontrollratgesetzes auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Ausweislich des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes wurden im Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 insgesamt 21 Gesetze und 50 Rechtsverordnungen verkündet. Es handelte sich um 38 Ressortverordnungen, welche gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsNKRKG nicht dem Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates unterliegen. Eine Prüfung durch den Sächsischen Normenkontrollrat war ausgeschlossen, sofern die jeweiligen Kabinettsbeschlüsse vor dem Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift zum Sächsischen Normenkontrollratgesetz am 1. Januar 2016 erfolgten. Zudem war eine Prüfung durch den Sächsischen Normenkontrollrat aufgrund Kabinettsbeschluss auch bei solchen Gesetzentwürfen und kabinettspflichtigen Rechtsverordnungen ausgeschlossen, die bereits vor dem 1. Januar 2016 durch das Kabinett zur öffentlichen Anhörung freigegeben worden waren bzw. bei denen eine öffentliche Anhörung nicht stattfand, weil die Normprüfung bereits erfolgt war. Das Kabinett begründet den entsprechenden Beschluss mit der Vermeidung von Verzögerungen bei bereits begonnenen Rechtsetzungsvorhaben. Insofern konnte der Sächsische Normenkontrollrat zu einer Vielzahl von Gesetz- und Rechtsverordnungsentwürfen keine Stellungnahme abgeben. Zudem entfiel das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates bei einigen Gesetz- und Rechtsverordnungsentwürfen ganz oder teilweise gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 SächsNKRKG.

Im Sächsischen Gesetz und Verordnungsblatt verkündete Gesetze und Rechtsverordnungen:



Die Geschäftsstelle des Sächsischen Normenkontrollrates war darüber hinaus in Zusammenarbeit mit den Ressorts mit Gesetzes- und Rechtsverordnungsentwürfen befasst, welche noch nicht in den Landtag eingebracht wurden.

2. Erfüllungsaufwandsbilanzierung

Elf Regelungsvorhaben hatten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand. Neun Regelungsvorhaben hatten belastende Auswirkungen. Zwei Regelungsvorhaben hatten geringe, teilweise nicht quantifizierbare Entlastungen zur Folge. Dargestellt wird dabei nur der Erfüllungsaufwand der Änderungen, nicht aber der Erfüllungsaufwand der bestehenden gesetzlichen Regelungen.

In zehn Stellungnahmen hat der Sächsische Normenkontrollrat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen geltend gemacht. Die Darstellung des Erfüllungsaufwandes bzw. die Darstellung, dass der Erfüllungsaufwand nicht oder nicht vollständig quantifizierbar ist, erfolgte durch die Staatsregierung ganz überwiegend methodengerecht und nachvollziehbar. In zwei Fällen hat der Sächsische Normenkontrollrat die Darstellung der Kostenfolgen kritisiert.

Durch die im Berichtszeitraum vom Sächsischen Normenkontrollrat geprüften Rechtsnormen ist der quantifizierbare jährliche Erfüllungsaufwand für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung um ca. 38.000 Stunden, ca. 2,2 Mio. Euro sowie 406 Stellen angestiegen.

Zudem wurde im Berichtszeitraum entsprechend der Daten aus den Stellungnahmen des Sächsischen Normenkontrollrates ein quantifizierbarer einmaliger Erfüllungsaufwand für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung in Höhe von ca. 5,3 Mio. Euro und ca. 1.600 Stunden ausgelöst.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Regelung in § 4 Abs. 1 Satz 2 SächsNKRK zu einer Verzerrung der Jahresstatistik zum Erfüllungsaufwand führt.

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 SächsNKRK kann der Sächsische Normenkontrollrat im Rahmen seiner Prüfungen Vorschläge zur Reduzierung des Erfüllungsaufwandes unterbreiten. In einem Fall hat er dies getan; in einem weiteren Fall hatte er bereits während der Erarbeitung der Rechtsverordnung auf eine kostenintensive Regelung hingewiesen.

3. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Von den 12 Regelungsvorhaben, zu denen der Sächsische Normenkontrollrat eine Stellungnahme abgegeben hat, hatten sechs keine Auswirkungen auf Bürger. Vier Regelungsvorhaben hatten eine nicht oder nicht vollständig quantifizierbare Belastung und eines eine geringe nicht quantifizierbare Entlastung zur Folge.

Insgesamt sind Bürger mit bezifferbarem Erfüllungsaufwand in Höhe von:

26.150 Stunden/jährlicher Zeitaufwand

1.600 Stunden/einmaliger Zeitaufwand

200 Euro/einmaliger Sachaufwand

belastet worden.

Von den 12 Regelungsvorhaben hatten acht keine Auswirkungen auf die Wirtschaft. Drei Regelungsvorhaben hatten eine nicht quantifizierbare Belastung zur Folge.

Insgesamt ist die Wirtschaft mit bezifferbarem Erfüllungsaufwand in Höhe von:

130.500 Euro/jährlicher Personalaufwand

20.000 Euro/jährlicher Sachaufwand

5.800 Stunden zusätzlicher jährlicher Zeitaufwand

100.000 Euro/einmaliger Personalaufwand

belastet worden.

Von den 12 Regelungsvorhaben, zu denen der Sächsische Normenkontrollrat eine Stellungnahme abgegeben hat, hatten drei keine Auswirkungen auf den Freistaat. Zwei Regelungsvorhaben hatten eine geringe bzw. nicht vollständig quantifizierbare Entlastung zur Folge.

Insgesamt ist der Freistaat mit bezifferbarem Erfüllungsaufwand in Höhe von:

1.199.000 Euro/jährlicher Personalaufwand

97.000 Euro/jährlicher Sachaufwand

406 Stellen

1.923.000 Euro/einmaliger Personalaufwand

2.890.000 Euro/einmaliger Sachaufwand

belastet worden.

Von den 12 Regelungsvorhaben hatten vier keine Auswirkungen auf die Kommunen. Fünf Regelungsvorhaben hatten eine nicht oder nicht vollständig quantifizierbare Belastung zur Folge.

Insgesamt sind die Kommunen mit bezifferbarem Erfüllungsaufwand in Höhe von:

504.000 Euro/jährlicher Personalaufwand

218.000 Euro/jährlicher Sachaufwand

5.800 Stunden zusätzlicher jährlicher Zeitaufwand

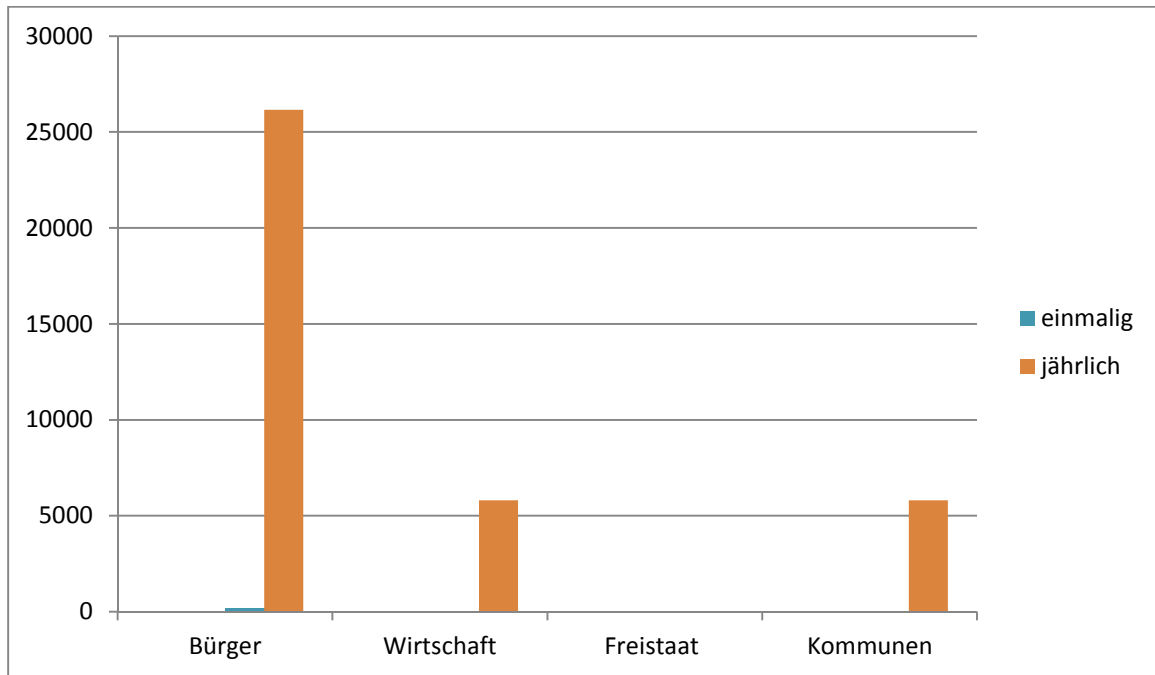
180.000 Euro/einmaliger Personalaufwand

188.000 Euro/einmaliger Sachaufwand

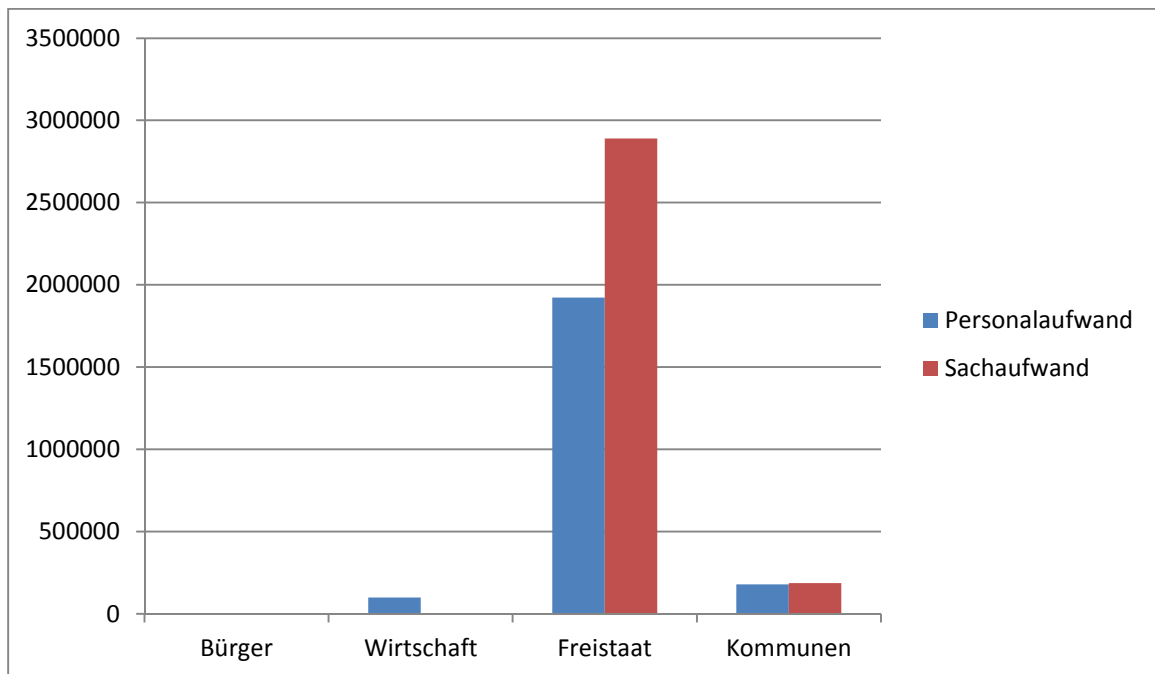
belastet worden.

Der Freistaat Sachsen erstattet den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Landesjugendhilfegesetzes für die im Rahmen der Unterbringung, Betreuung und Versorgung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher entstehenden Kosten eine Verwaltungskostenpauschale. Hierdurch entsteht dem Freistaat Sachsen zusätzlich jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 9 Mio. Euro. Gleichzeitig verringert sich der Erfüllungsaufwand bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten in entsprechender Höhe.

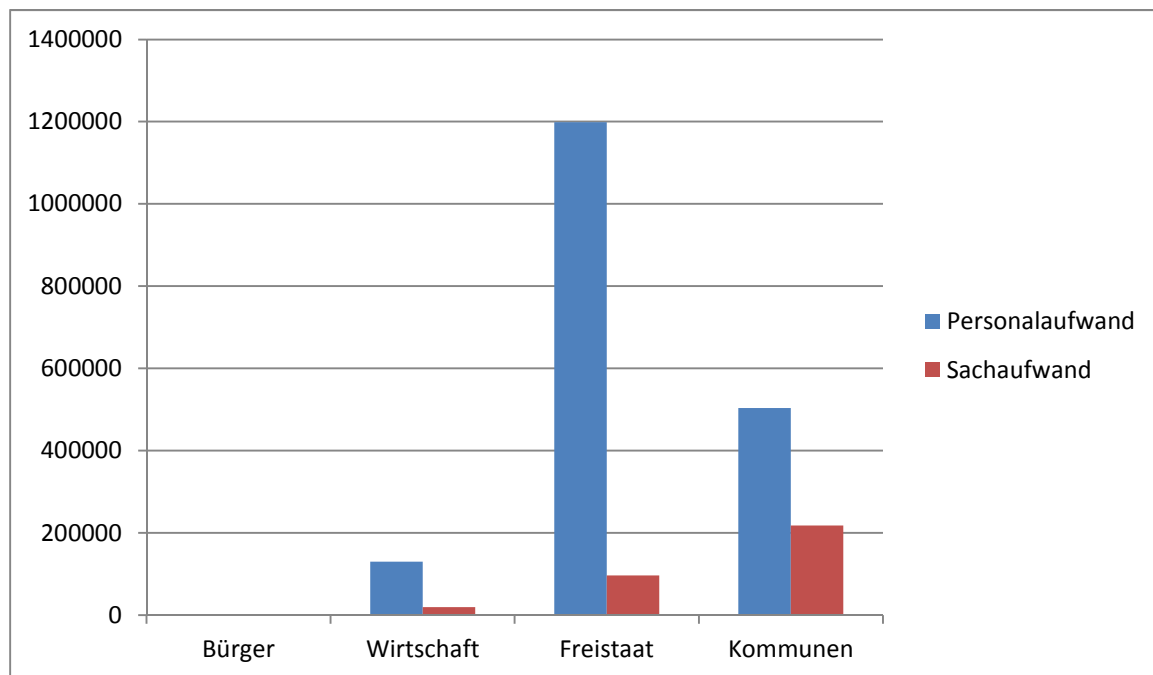
Erfüllungsaufwand in Stunden:



Einmaliger Personal- und Sachaufwand in Euro:



Jährlicher Personal- und Sachaufwand in Euro:



Nicht ausgewiesen sind die für den Freistaat Sachsen durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens hinzukommenden 406 Stellen.

4. Erfüllungsaufwand der Ressorts

Im Prüfungszeitraum haben sieben Ressorts dem Sächsischen Normenkontrollrat Regelungsvorhaben zur Prüfung zugeleitet. Das Staatsministerium der Finanzen war mit fünf Regelungsvorhaben, das Staatsministerium des Innern mit drei Regelungsvorhaben und das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz mit zwei Regelungsvorhaben betroffen. Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft war nicht betroffen. Alle anderen Ressorts waren mit jeweils einem Vorhaben betroffen.

Eine Darstellung des Erfüllungsaufwandes getrennt nach Ressorts ist nicht aussagekräftig.

III. Ausgewählte Regelungsvorhaben im Berichtszeitraum

Das Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen löste mit ca. 3,5 Mio. Euro den größten einmaligen Erfüllungsaufwand für den Freistaat Sachsen aus. Ursächlich dafür sind hauptsächlich die Kosten für den Ausbau des Schulnetzes für inklusive Unterrichtung im Rahmen der Umsetzung der völkerrechtlichen Vorgaben des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Über den dargestellten Erfüllungsaufwand hinaus hat der Sächsische Normenkontrollrat in seiner Stellungnahme vom 28. April 2016 auf erhebliche Kostenrisiken

hingewiesen und die Evaluation des Gesetzentwurfes zur Erhebung der tatsächlich anfallenden Kosten empfohlen.

Auch beim Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Berufsakademie im Freistaat Sachsen und Aktualisierung von gesetzlichen Regelungen für den tertiären Bildungsbereich hat der Sächsische Normenkontrollrat in seiner Stellungnahme vom 30. September 2016 auf ein lückenhaftes Bild der zu erwartenden Gesetzesfolgen hingewiesen und aufgrund von methodischen Fehlern um Anpassung der Darstellung der Kostenfolgen gebeten, was durch das Ressort auch erfolgte.

Das Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung löste mit ca. 1,2 Mio. Euro allein für die Berechnung der Nachzahlungen ebenfalls einen nicht unerheblichen einmaligen Erfüllungsaufwand für den Freistaat aus.

Zum Haushaltsbegleitgesetz 2017/2018 hat der Sächsische Normenkontrollrat einen Vorschlag zur Kostenreduzierung unterbreitet. Diesem wurde im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht gefolgt. Der Sächsische Normenkontrollrat vertritt die Auffassung, dass die Zentralisierung des Flächenmanagements beim Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement aus Kostengründen den Vorrang gegenüber der Errichtung des Staatsbetriebes Zentrales Flächenmanagement verdient.

Beim Entwurf der Sächsischen E-Government-Durchführungsverordnung wurde eine geplante kostenintensive Regelung bereits im Zuge der Erarbeitung des Entwurfes gestrichen.

IV. Schlussfolgerungen

Die Bedenken einiger Ressorts, dass es durch die Arbeit des Sächsischen Normenkontrollrates zu einer Verlängerung des Gesetzgebungsverfahrens kommen könne, konnten ausgeräumt werden. Dies ist bereits aus verfahrenstechnischen Gründen nicht möglich, da die Frist zur Stellungnahme für den Sächsischen Normenkontrollrat entweder der Frist der öffentlichen Anhörung oder der Frist der Normprüfung entspricht.

Nach einem Jahr ist festzustellen, dass die Verpflichtung zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes zu einer Erhöhung des Bewusstseins aber auch der Transparenz in Bezug auf die Kostenfolgen und den Erfüllungsaufwand von Rechtsetzungsvorhaben der

Staatsregierung geführt hat, wenngleich noch nicht alle Ressorts die Pflicht zur Darstellung des Erfüllungsaufwands während der Erarbeitung des Regelungsentwurfes vollständig beachtet haben. Zudem sind die Bemühungen der Ressorts zur Ermittlung eines quantifizierbaren Erfüllungsaufwandes sehr unterschiedlich. Bereits bei Erstellung eines Gesetzes ist die Sicht der Bürger, der Wirtschaft und der Verwaltung – von Freistaat und Kommunen – zu berücksichtigen. Dabei sind durch die Ressorts Regelungsalternativen zu prüfen und Vergleiche mit anderen Bundesländern heranzuziehen.

Die Geschäftsstelle des Sächsischen Normenkontrollrates unterstützt die Ressorts bei Schwierigkeiten mit der Methodik der Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes bereits im Vorfeld bei Erstellung einer Rechtsnorm. Es wird aber empfohlen, erneut Schulungen durchzuführen.

Nach einjähriger Arbeit ist bereits feststellbar, dass die Regelungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 SächsNKRK, wonach das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates in bestimmten Fällen entfällt, gestrichen werden sollten. Hinsichtlich Nummer 3 zeigt sich, dass gerade die erstmalige Festlegung von Zuständigkeiten mit Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand verbunden ist. Betreffend Nummer 4 ist festzustellen, dass die Aufhebung von Vorschriften ebenfalls Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand haben kann.

Gemäß § 1 Abs. 2 SächsNKRK hat der Sächsische Normenkontrollrat die Aufgabe, die Staatsregierung bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen auf den Gebieten des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung zu unterstützen. Ob und inwieweit eine Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen des Sächsischen Normenkontrollrates erfolgt und ggf. eine Anpassung der Gesetzentwürfe stattfindet, obliegt den Ressorts und dem Kabinett. Ob eine genauere Darstellung der Kosten für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung den Mehraufwand der Ressorts durch die Darstellung des Erfüllungsaufwandes rechtfertigt, ist daher auch durch die Ressorts selbst einzuschätzen.

Im Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 hat sich die Staatsregierung im Kabinett mit neun Vorhaben befasst bei denen eine Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates beigefügt war. Eine Bewertung der Arbeit des Sächsischen Normenkontrollrates und damit eine aussagekräftige Evaluation des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes ist aus Sicht des Sächsischen Normenkontrollrates noch nicht möglich. Vielmehr sollte die Geltungsdauer des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes – wie von der Staatsregierung dem Sächsischen Landtag vorgeschlagen – verlängert werden, um eine aussagekräftige Evaluation durchführen zu können.

V. Ausblick

Die Ressorts haben 2016 erstmals bei der Erstellung von Entwürfen von Gesetzen und Rechtsverordnungen, soweit eine Befassung der Staatsregierung erforderlich ist, den Erfüllungsaufwand ermittelt und dargestellt.

Die Zahl der Regelungsvorhaben bei denen die jeweiligen Kabinettsbeschlüsse vor dem 1. Januar 2016, dem Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift zum Sächsischen Normenkontrollratsgesetz, erfolgten oder die bereits vor dem 1. Januar 2016 durch das Kabinett zur öffentlichen Anhörung/Normprüfung freigegeben worden waren wird sich in der Zukunft verringern. Daher ist im kommenden Jahr mit einer höheren Anzahl von Gesetzes- und Rechtsverordnungsentwürfen, welche dem Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates unterliegen, zu rechnen.

Zudem werden die Ressorts im Jahr 2017 verstärkt mit Anfragen zum Vollzugaufwand der Länder beim Vollzug von Bundesrecht befasst werden, da zwischen Bund und Ländern ein Verfahren zur stärkeren Einbindung der Länder bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes von Bundesgesetzen vereinbart wurde.

Nicht unerwähnt bleiben soll auch, dass andere Bundesländer sich mit der Einsetzung eines Normenkontrollrates auf Landesebene befassen.

VI. Anlagen

1. Übersicht über die Geschäftsverteilung im Sächsischen Normenkontrollrat

Ressort	Berichterstatter
Sächsische Staatskanzlei	Herr Czapalla, Herr Prof. Dr. Schefczyk
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Herr Bösl, Herr Lucassen
Sächsisches Staatsministerium des Innern	Herr Czapalla, Herr Bösl
Sächsisches Staatsministerium der Finanzen	Herr Jacob, Herr Bösl
Sächsisches Staatsministerium für Kultus	Herr Leimkühler, Herr Lucassen
Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst	Herr Leimkühler , Herr Jacob
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz	Herr Lucassen, Herr Leimkühler
Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Herr Jacob, Herr Prof. Dr. Schefczyk
Sächsisches Staatsministerium der Justiz	Herr Prof. Dr. Schefczyk, Herr Czapalla

2. Übersicht über die wichtigsten Termine des Sächsischen Normenkontrollrates, seiner Mitglieder sowie der Geschäftsstelle

Datum	Termin
14. Januar 2016	Sitzung des SächsNKR, Dresden
26. Januar 2016	Gespräch mit Herrn Ludewig (Vorsitzender des Nationalen Normenkontrollrates), Berlin
28. Januar 2016	Gespräch mit Frau Staatsministerin Dr. Stange, Dresden
28. Januar 2016	Gespräch mit Frau Staatsministerin Kurth, Dresden
25. Februar 2016	Sitzung des SächsNKR, Dresden
25. Februar 2016	Gespräch mit Herrn Staatsminister Dulig,

	Dresden
3. März 2016	4. Gesprächsrunde des Nationalen Normenkontrollrates zur Verbesserung der ebenenübergreifenden Vollzugsaufwands-ermittlung, Berlin
22. März 2016	Sitzung des SächsNKR, Dresden
22. März 2016	Gespräch mit Herrn Staatsminister Schmidt, Dresden
22. März 2016	Gespräch mit Herrn Staatsminister Ulbig, Dresden
12. April 2016	Gespräch mit Frau Staatsministerin Klepsch, Dresden
12. April 2016	Gespräch mit Frau Staatsministerin Köpping, Dresden
12. April 2016	Veranstaltung „Standardvereinfachung durch Digitalisierung“ der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen, Dresden
20. April 2016	Sitzung des SächsNKR, Dresden
21. April 2016	Bund-Länder-Kommunen-Runde der Geschäftsstelle Bürokratieabbau im Bundeskanzleramt, Berlin
31. Mai 2016	Sitzung des SächsNKR, Dresden
31. Mai 2016	Gespräch mit Herrn Staatsminister Dr. Jaeckel, Dresden
15. Juni 2016	Sitzung des SächsNKR, Dresden Gespräch mit Herrn Staatsminister Gemkow, Dresden
23. Juni 2016	5. Gesprächsrunde des Nationalen Normenkontrollrates zur Verbesserung der ebenenübergreifenden Vollzugsaufwands-ermittlung, Berlin
12. August 2016	Gespräch mit Herrn Staatsminister Prof. Dr. Unland, Dresden
23. August 2016	Sitzung des SächsNKR, Dresden
21. September 2016	Veranstaltung "10 Jahre Nationaler Normenkontrollrat", Berlin

29. September 2016	Sitzung des SächsNKR, Dresden
24. November 2016	Veranstaltung der Konrad-Adenauer-Stiftung, Berlin
8. Dezember 2016	Bund-Länder-Kommunen-Runde der Geschäftsstelle Bürokratieabbau im Bundeskanzleramt, Berlin
15. Dezember 2016	Sitzung des SächsNKR, Dresden

3. Kosten des Sächsischen Normenkontrollrates

Für den Sächsischen Normenkontrollrat stehen unter der Haushaltsstelle 06 02/526 06 50.000 Euro/jährlich zur Verfügung. Im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 sind durch Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen gemäß § 3 Abs. 5 SächsNKR-G Ausgaben in Höhe von ca. 40.000 Euro entstanden.

In der Geschäftsstelle des SächsNKR sind eine Angestellte der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 in Vollzeit, eine Beamtin der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 mit 0,5 Arbeitskraftanteil und eine Angestellte der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 mit 0,5 Arbeitskraftanteil tätig.